



Ausgabe 1/2013

vom 11.1.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Elektronische Rechnung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenua, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Elektronische Rechnung ab 1.1.2013

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 kommt es auch hinsichtlich elektronischer Rechnungen (endlich) zu einer Vereinfachung ab 1.1.2013.

Zukünftig können auch elektronische Rechnungen, die zB per E-Mail, als E-Mail-Anhang oder Web-Download, in einem elektronischen Format (zB als PDF- oder Textdatei) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass es einer Signatur iSd Signaturgesetzes bedarf.

Voraussetzungen

Der **Rechnungsempfänger** muss der Verwendung der elektronischen Rechnung zustimmen.

Eine elektronische Rechnung wird **ab 1.1.2013** dann als Rechnung iSd § 11 UStG anerkannt und somit dem Empfänger einen Vorsteuerabzug ermöglichen, wenn

- die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, **oder**
- die Rechnung durch EDI (Elektronischer Datenaustausch) übermittelt wird (keine zusätzliche Sammel-Papierrechnung mehr erforderlich), **oder**
- der Unternehmer (Rechnungsempfänger) ein **innerbetriebliches Steuerungsverfahren** (verlässlicher Prüfpfad) anwendet, das sicherstellt, dass nur Rechnungen bezahlt werden, zu deren Begleichung der Unternehmer verpflichtet ist.

Die Neuregelung ist auf Umsätze ab 1.1.2013 anzuwenden; hier ist der **Leistungszeitraum** entscheidend.

Das **innerbetriebliche Steuerungsverfahren** ist ein Kontrollverfahren, das der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Dies kann insbesondere erfolgen, indem der Unternehmer prüft, ob die Rechnung inhaltlich korrekt ist. Das Verfahren kann der Unternehmer **frei wählen**, was zB im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens geschehen kann, aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (zB Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein).

Rechnungsaussteller und Leistungsempfänger müssen die **Nachweise** über die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts/der Daten als Teil der Rechnung aufbewahren (elektronische Signatur/Vereinbarung betreffend EDI-Verfahren/Signaturprüfungsprotokoll) bzw muss die elektronische Aufbewahrung der Rechnung gewährleistet sein.

Das Abgabenänderungsgesetz 2012 einschließlich eines Abänderungsantrages in zweiter Lesung wurde am 13.11.2012 mehrheitlich vom Plenum des Nationalrates beschlossen und wird mit 1.1.2013 in Kraft treten.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)